



INHALT:

- Sitzung des Bauausschusses
- Heizungshilfen 2003 in der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge
- Haushaltssatzung des Zweckverbandes für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg

.....

Sitzung des Bauausschusses

Die nächste Sitzung des Bauausschusses des Landkreises Starnberg findet am

Mittwoch, 30.04.2003 um 14.30 Uhr
im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg,
1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 200, Strandbadstraße 2,

statt.

TAGESORDNUNG:

- I. Öffentliche Sitzung:
 1. Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
 2. Verschiedenes
- II. Nichtöffentliche Sitzung:

Heizungshilfen 2003 in der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge

I.

Der Sozialhilfeausschuss des Landkreises Starnberg hat in seiner Sitzung vom 09.04.2003 die Gewährung von Heizungshilfen in folgender Höhe beschlossen:

a) Ein-Personenhaushalte	446,00 €
b) Zwei-Personenhaushalte	656,00 €
c) Drei-Personenhaushalte	902,00 €
d) Vier-Personenhaushalte	1.148,00 €
e) Fünf- und Mehr-Personenhaushalte	1.394,00 €
f) Untermieter	312,00 €

II.

Der Berechnung der Heizungshilfe liegt der Zeitraum 01.10.2003 bis 30.04.2004 (7 Monate) zugrunde.

III.

Anspruchsberechtigt ist, wer

- a) entweder laufende Leistungen der Sozialhilfe oder der Kriegsopferfürsorge zum Lebensunterhalt außerhalb von Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen oder
- b) in gewisser Regelmäßigkeit (zusätzliche) Leistungen der Sozialhilfe oder der Kriegsopferfürsorge zum Lebensunterhalt außerhalb von Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen erhält oder
- c) nur ein Einkommen hat, das nicht über 110 v. H. des Regelsatzes, den Kosten der Unterkunft und einem evtl. Mehrbedarf liegt. Übersteigt das anrechenbare Monatseinkommen diese Grenze, so vermindert sich der Anspruch auf eine Heizungshilfe auf den nach Abzug des 7-fachen des übersteigenden Einkommens vom maßgeblichen vollen Satz der Heizungshilfe verbleibenden Restbetrag.

In gewisser Regelmäßigkeit werden (zusätzliche) Leistungen der Sozialhilfe oder der Kriegsopferfürsorge zum Lebensunterhalt i. S. von Buchst. b) dann gewährt, wenn sie im laufenden Jahr wenigstens zweimal und entweder im Jahr vorher wenigstens einmal gewährt wurden oder wahrscheinlich auch im folgenden Jahr zu gewähren sein werden.

Wer laufende Leistungen der Sozialhilfe oder der Kriegsopferfürsorge für Heizung erhält (z. B. bei Anschluss an eine Sammelheizung), hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Heizungshilfe.

IV.

Hilfeempfänger, denen der Landkreis am 01.09.2003 laufende Leistungen der Sozialhilfe oder der Kriegsopferfürsorge zum Lebensunterhalt außerhalb von Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen ohne einen ständigen Heizungszuschlag gewährt, erhalten die Heizungshilfe zusammen mit ihren laufenden Leistungen. Von allen anderen Personen muss zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen ein Antrag verlangt werden. Bei einer Antragstellung nach dem 31.10.2003 wird eine Heizungshilfe nur in anteiliger Höhe für die restliche Heizperiode gewährt.

Die Antragstellung soll grundsätzlich über die Wohngemeinde erfolgen. Die Anträge sind von den Gemeinden auf Formblättern (Antrag auf Gewährung von Sozialhilfe bzw. Kriegsopferfürsorge) aufzunehmen, mit ihrer Stellungnahme zu versehen und mit den von den Antragstellern zu erbringenden Nachweisen über Einkünfte und Vermögen sowie über den Aufwand für die Unterkunft der Sozialhilfverwaltung bzw. Kriegsopferfürsorge vorzulegen. Nur in den Fällen, in denen aufgrund anderer Vorgänge bereits ausreichende Unterlagen über die familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse der An-

tragsteller aus jüngster Zeit vorliegen und zwischenzeitlich Änderungen nicht eingetreten sind, genügen formlose Niederschriften. Auf die bereits vorhandenen Aktenvorgänge ist zu verweisen.

V.

Sofern die bewilligte Heizungshilfe auch bei wirtschaftlicher Beheizung der Unterkunft wegen besonderer Umstände im Einzelfall (erhöhtes Wärmebedürfnis alter und kranker Hilfeempfänger, besonders schwer zu heizende kalte oder feuchte Räume, verhältnismäßig große und hohe Wohnungen, wenn nur eine Beheizung mit festen Brennstoffen möglich ist und ähnliches) den Heizungsbedarf für die kalte Jahreszeit nicht deckt, kann zu gegebener Zeit die Gewährung einer zusätzlichen Heizungshilfe beantragt werden. Ein diesbezüglicher Antrag wäre ebenfalls über die Wohngemeinde einzureichen, dabei wäre die zweckentsprechende Verwendung der bereits bewilligten Mittel für die Winterfeuerung und die den Antrag begründenden Umstände nachzuweisen.

Eine missbräuchliche Verwendung der Heizungshilfe ist unzulässig; sie schließt außerdem die Gewährung einer weiteren Heizungshilfe aus.

LANDRATSAMT STARNBERG

Karl Roth, stellvertretender Landrat

Bekanntmachung des Zweckverbandes für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg für das Jahr 2003

Aufgrund Art. 41 Abs.1 KommZG in Verbindung mit Art.63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2003

wird im Erfolgsplan	in den Erträgen auf	EUR 10.406.900,00
	in den Aufwendungen auf	EUR 10.406.900,00
und im Vermögensplan	in den Erträgen auf	EUR 15.275.262,00
	in den Aufwendungen auf	EUR 15.275.262,00

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan wird auf EUR 3.506.250,00

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird auf EUR 3.423.009,00

festgesetzt.

§ 4

Die Wohnbauumlage wird mit 1,6% der Kreisumlage auf EUR 1.468.551,00

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf EUR 300.000,00

festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2003 in Kraft.

Vorstehende Haushaltssatzung des Zweckverbandes für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 10.04.2003/Az.:231-1446/00.03 genehmigt. Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan kann eine Woche nach der Bekanntgabe im Amtsblatt in den Büroräumen des Zweckverbandes in Starnberg, Gradstr. 2a, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Starnberg, den 15.04.2003

ZWECKVERBAND FÜR DEN SOZIALEN WOHNUNGSBAU
IM LANDKREIS STARNBERG

Heinrich Frey, Günther Weikl,
Verbandsvorsitzender Geschäftsführer



Kurzzeitpflege

Zur Entlastung der häuslichen Pflege bieten die Altenpflegeeinrichtungen des Landkreises Kurzzeitpflege für die Dauer von bis zu 4 Wochen an.

Auskunft über freie Kurzzeitpflegeplätze erteilt das Landratsamt Starnberg/Sozialamt,

Tel.: (0 81 51) 148 - 438.



Beratungsstelle für Suchtkranke und Angehörige

im Gesundheitsamt, 82319 Starnberg,
Dampfschiffstraße 2a

Wir bieten an:

Beratung über Behandlungsmöglichkeiten,
Vermittlung von ambulanten und stationären Hilfen,
Nachsorge, Wiedereingliederungshilfe,
Familienberatungen, Gruppen- und Einzelgespräche.
Auf Wunsch auch anonym.

Bitte **Terminvereinbarung**
unter Telefon (08151) 148-900



Staatlich anerkannte

Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen

im Gesundheitsamt, 82319 Starnberg,
Dampfschiffstraße 2a

Wir bieten an:

Schwangerschaftskonfliktberatung gem. § 219 StGB
Allgemeine Beratungen in Schwangerschaftsfragen,
Beratungen über finanzielle Hilfen,
z. B. Landesstiftungen.

Bitte **Terminvereinbarung**
unter Telefon (08151) 148-920 oder 148-900



Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle des Landkreises Starnberg

Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder bei Schwierigkeiten:

- in der Erziehung
- in der Partnerschaft
- bei schulischen Schwierigkeiten der Kinder
- bei Ablösungsproblemen von Jugendlichen

Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.
Die Beratung ist kostenlos.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg; verantwortlich: stellvertretender Landrat Karl Roth; Redaktion: Stefan Diebl; Satzherstellung: Druckerei Josef Jägerhuber GmbH, Starnberg.